



Antragsunterlagen für Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 5 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG)¹

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 5 ggf. i.V.m. § 6 Abs. 5 LImSchG erfolgt als formloses Schreiben. Darin sollen folgende Angaben enthalten sein:

- Titel der Veranstaltung,
- Art der Veranstaltung (Programm, Anzahl und Größe der Bühnen, Art der Musikdarbietung auf den jeweiligen Bühnen / Plätzen, ggf. Angaben zu Plätzen mit Marktschreibern, Fahrgeschäften, Marktständen ohne Musikanlagen),
- Veranstaltungstermin(e),
- Uhrzeiten des Beginns und des Endes der Veranstaltung für die einzelnen Bühnen/ Plätze
- Übersichtsplan, aus dem der betroffene Bereich der geplanten Veranstaltung, die Ausrichtung der Beschallungsanlagen bzw. Bühnen und die umgebende Wohnbebauung hervorgehen,
- Jahresliste aller an diesem Standort durchgeführten sowie geplanten Veranstaltungen aus der hervorgeht:
 - Titel,
 - Programm,
 - Veranstaltungstermin,
 - Uhrzeiten des Beginns und des Endes,
 - geplante Maßnahmen zur Minimierung der Lautstärke (z.B. Verplombung, Wahl und Ausrichtung der Lautsprecher, Schallschutzwände usw.),
 - Ausführungen zum „öffentlichen Bedürfnis“.

¹ vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 578) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.09.2018 (GVBl. S. 272))



Hinweise:

Der Schutz der Nachtruhe darf nur dann aufgehoben werden, wenn an der Durchführung einer ruhestörenden Veranstaltung ein starkes öffentliches Interesse, im Landes-Immissionsschutzgesetz als „öffentliches Bedürfnis“ bezeichnet, besteht. Die Abwägung, ob ein solches öffentliches Bedürfnis besteht, hat die zuständige Genehmigungsbehörde durchzuführen. Gemäß § 4 Abs. 5 LImSchG liegt ein öffentliches Bedürfnis in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung der Pflege des historischen oder kulturellen Brauchtums dient oder sonst von besonderer kommunaler Bedeutung ist und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Interesse der Nachbarschaft an ungestörter Nachtruhe überwiegt. Dies ist im Regelfall für Brauchtumsveranstaltungen wie z.B. Kirmes, Karneval aber auch für kulturelle Ereignisse wie z.B. Veranstaltungen im Rahmen des Kultursommers oder bei Konzerten und Theateraufführungen anzunehmen (Veranstaltungen mit hoher sozialen Adäquanz und Akzeptanz).

Bei der Bestimmung des Zumutbaren wird die Freizeitlärm-Richtlinie² als Orientierungshilfe herangezogen, die von seltenen Ereignissen ausgeht, die an nicht mehr als 18 Tagen eines Kalenderjahres und in diesem Rahmen an nicht mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden.

Für Veranstaltungen, bei denen die Grenzwerte für „seltene Ereignisse“ von tags 70 dB(A) und nachts 55 dB(A) möglicherweise nicht eingehalten werden können, besteht die Möglichkeit einer Sonderfallbeurteilung und den Beginn der Nachtzeit um zwei Stunden auf 24:00 Uhr zu verschieben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Nachtzeitverschiebung auf Abende vor Samstagen sowie vor Sonn- und Feiertagen beschränkt werden sollte. Überschreitungen eines Beurteilungspegels nachts von 55 dB(A) nach 24 Uhr sollten vermieden werden.

Zuständige Behörde für diese Ausnahmegenehmigungen sind gemäß § 15 LImSchG die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung. Soweit diese jedoch selbst beteiligt sind, nimmt die Struktur- und Genehmigungsdirektion deren Aufgaben wahr und ist in diesen Fällen auch Genehmigungsbehörde für Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz.

Koblenz, 13.09.2022, Marion Gutwein

² Freizeitlärm-Richtlinie der LAI, Stand 06.03.2015